

UPDATE VERGABERECHT

ANGEBOTSAUSSCHLUSS BEI (NUR) AUFFÄLLIGEN EINZELPREISEN

VK Bund, Beschluss vom 25.05.2020, VK 1-24/20

Auftraggeber A schrieb in diverse Einzelpositionen gegliederte Bauleistungen aus. Die Vergabeunterlagen enthielten ein auf gesondertes Verlangen auszufüllendes Formblatt, mit welchem die Einheitspreise nach bestimmten Kategorien (z.B. „Löhne“ oder „Stoffe“) weiter aufzugliedern waren. Bieter B lag mit einem um ca. 5,6 % niedrigeren Gesamtpreis als das nächstgünstigste Angebot an erster Wertungsstelle. A forderte B zur Vorlage des vorgenannten Formblatts auf und bat zudem u.a. für bestimmte Einzelpositionen um nachvollziehbare Darlegung, aus welchen Gründen der jeweilige Preis auskömmlich kalkuliert sei. B übersandte A ein selbst erstelltes Formblatt, in welchem er nur in der von ihm selbst so benannten Kategorie „Material“ Eintragungen machte (die z. T. im niedrigen einstelligen Eurobereich lagen). Zudem führte B aus, dass die Preise auskömmlich seien; bei den fraglichen Positionen habe er „v.a. vor dem Hintergrund der Auslastung [seiner] Kapazitäten (eigene Tiefbauabteilung, eigenes Fertigteilerwerk) positionsbezogene Nachlässe unter Berücksichtigung/Verwendung von Lagerbeständen, eigener Geräte und Bauhilfsmittel eingerechnet“. A forderte B zur weiteren Angebotsaufklärung auf, worauf B im Wesentlichen seine bisherigen Antworten wiederholte. A schloss das Angebot von B aus, wogegen B nach erfolgloser Rüge Nachprüfung begehrte.

Die VK weist den Nachprüfungsantrag zurück. Der Ausschluss sei u.a. wegen des Vorliegens eines Unterkostenangebots nach § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 S. 1 VOB/A gerechtfertigt. Dass die Preise der Einzelpositionen nicht sämtliche tatsächlich entstehende Kosten enthielten, habe B mit der Formulierung „positionsbezogener Nachlass“ selbst eingeräumt. Unterkostenangebote seien zwar nicht grundsätzlich vergaberechtswidrig, indizierten indes mögliche Risiken für die ordnungsgemäße Auftragsausführung. Bei hieraus resultierenden Zweifeln an der Angemessenheit der Kosten obliege es dem Bieter, diese Indizien zu widerlegen. Diese Obliegenheit habe B nicht hinreichend erfüllt, da seine Argumente schon aufgrund ihrer Pauschalität nicht zur Erschütterung der Indizwirkung geeignet seien.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss verdeutlicht, dass eine Pflicht des Auftraggebers zur Prüfung ungewöhnlich niedriger Preise nicht erst ab einer „Aufgreifschwelle“ entsteht, die meist bei einem Preisabstand von 20 % zum nächsten Angebot angenommen wird, sondern dass auch bei einem vom Gesamtpreis her geringen Abstand des günstigsten Bieters eine Aufklärung in Frage kommen (und ggf. sogar geboten sein) kann. Auffälligkeiten (nur) bei Einzelpreisen können daher eine Prüfung und ggf. einen Angebotsausschluss rechtfertigen, wobei es auf die Einzelfallumstände wie die Erklärbarkeit der Preisauffälligkeit ankommen dürfte.